

## Berichtigte Fassung

Uster, Dietikon und Zürich, 24. Juni 2019

KR-Nr. 213/2019

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Karin Fehr Thoma (Grüne, Uster),  
Rochus Burtscher (SVP, Dietikon) und  
Monika Wicki (SP, Zürich)

betreffend Wahl und Genehmigung Wahl Universitätsrat

---

Das Universitätsgesetz wird wie folgt angepasst:

§ 25 <sup>1</sup> Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus.

<sup>2</sup> Ihm obliegen:

1. (unverändert)
2. (unverändert)
3. (unverändert)
4. (neu) Genehmigung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder des Universitätsrates

§ 26 <sup>1</sup> Dem Regierungsrat obliegt die allgemeine Aufsicht über die Universität.

<sup>2</sup> Er hat zuhanden des Kantonsrates folgende Aufgaben:

1. (unverändert)
2. (unverändert)
3. (unverändert)
4. (neu) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Universitätsrates

<sup>3</sup> Er ist abschliessend zuständig für:

1. (unverändert)
2. (unverändert)
3. (alt, streichen) ~~Wahl des Universitätsrates~~
4. (neu 3. Anordnung von Zulassungsbeschränkungen)

Karin Fehr Thoma  
Rochus Burtscher  
Monika Wicki

### Begründung:

In den vergangenen Jahren wurden die Wahl und die Genehmigung der Wahl der Mitglieder der obersten Führungsorgane (Spitalräte) des Universitätsspitals Zürich, des Kantonsspitals Winterthur, der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich und der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland, alle Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, vereinheitlicht. Dem Regierungsrat kommt bei diesen Spitälern die Aufgabe zu, die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Spitalrates zu wählen und der Kantonsrat hat die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der einzelnen Mitglieder desselben zu genehmigen. Beide kantonalen Behörden, der Regierungsrat und der Kantonsrat, können mit dieser Regelung ihre je eigene Verantwortung bei der Wahl des obersten strategischen Organs dieser Spitäler wahrnehmen.

Für die Universität Zürich – auch eine öffentlichrechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit – soll eine identische Regelung bezüglich der (Genehmigung) der Wahl der Mitglieder des obersten strategischen Organs im Universitätsgesetz verankert werden. Bei der Universität Zürich ist der Regierungsrat heute in eigener Kompetenz zuständig für die Wahl des Universitätsrates. Damit übt der Kantonsrat aktuell hinsichtlich der Wahl des Universitätsrates keine Oberaufsicht aus. Auch angesichts der Bedeutung der Universität für den Kanton Zürich und die Schweiz rechtfertigt sich eine Genehmigung durch den Kantonsrat.